



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Notariats-Instrument über solche Exmission.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

aber dahin zu ziehen, damit, wo möglich, durch Authorität vordemeldter Stände Deputirten, wir, als Spoliati, vor allen Dingen in integrum restituirt, sondern auch an Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, wenigst von Eurer Fürstlichen Durchlaucht und Excellenzen als Hoch-ansehnlichen Herrn Kayserlichen Plenipotentiarien, ein ernstliches Erinnerungs- und Befehl: Schreiben ertheilt werde, Sie zu Redintegrirung Ihrer violirten Territorial - Jurisdiction, ohn einzige Widerred und Ausflucht, also gleich die Pfälzische Bediente und Bauern quocunque modo austreiben, auch Uns in pristinum Statum würcklichen einsehen, neben diesen allen aber, wo es für rathsam befunden wird, die Königliche Französische Plenipotentiaros zu gleichmäßigen Befehlen an alhiefigen Commendanten zu vermindgen, und weiln extremum in Mora Periculum, haben wir diese Unsere höchste Angelegenheit per eigenen diesen abgefertigten Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwornen Boten übersenden, und nochmahls demüthigst bitten wollen, bey demselben Uns Gnädigst und Großgünstig gewierige Expedition wiederfahren zu lassen. Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen damit in den starcken Schuß des Allerhöchsten ꝛ. Speyer 4. Jan. Ao. 1650.

1650.
Januar.

Euer Fürstlichen Durchlaucht und Excellenzen

Untertänig demüthige

F. Ezechiel Capucinus und
Guardianus &c.

N. II.

Notariats-Instrument über die Ausschaffung der Capuciner aus Speyer, und deswegen eingelegte Protestation.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, so dieser Handlung Anfang, Mittel und Ende sey. Amen. Kund und offenbar sey allemänniglich durch dieß offen Instrument, daß im Jahr der Gnadenreichen Geburth Unfers Heylandes und Seligmachers Jesu Christi Ein tausend Sechs hundert und funfzig gezählt, in der dritten Indiction, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Dritten dieß Nahmens, erwehsten Römischen Kayser, allezeit Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königs, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgund, Steyer, Kerndten, Crain und Württemberg, Grafen zu Tyrol, Habsburg und Görzen ꝛ. Unfers Allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs, des Römischen im vierzehenden, Ungarischen in fünff und zwanzigsten, und Böhmischem im drey und zwanzigsten Jahr, Montag den dritten Januarii St. nov. Vormittag, zwischen Neun und Zehen Uhren, in des Heiligen Reichs Stadt Speyer in der Erd-Brust, in des Edlen, Best- und Hochgelahrten Herrn Erhardt Brenzingers der Rechten Doctoris, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Aliforis Behausung, und daselbsten in der obern Wohnungs-Stuben, vor mir requirirten Notario und denen hierzu insonderheit erbethenen glaubwürdigen Zeugen unten benannt, Persöhnlich erschienen ist, der Ehrwürdig und Wohlgelahrte Herr Pater Ezechiel, Guardianus Ordinis Capucinorum in Speyer, und gaben mündlich zu vernehmen, was gestalt heutiges Tages, Morgens zwischen acht und neun Uhren, bey ohngefehr sechs- und sechszehen Chur-Pfälzische Bauern mit Artzen und Beylen in die Capuciner Kirchen mit höchster Furi eingeloffen, das Krembs vor dem Chor mit Artzen nieder gehauen, und als Er Guardian am Altar gestanden und Meß gelesen, sey ein Bauer hergeloffen, Ihn bey dem Arm ergriffen, von dem Altar bis auf die unterste Staffel gerissen, und gesagt, Er solle sich fort machen, deme aber ein anderer abgewehret, und gesagt, Er solle Ihn zuvor seine Meß auslesen las-

1650.
Januar.

lassen, zweien oder drey mit Pistolen und Beylen bey und neben dem Altar, bis die Mess vollendet worden, aufgewartet, die übrigen Bauren inmittelst im Closter wüthend, und (reverenter) wie die wilde Schü hin und wieder umgeloffen, und alle Capuciner zusammen getrieben. Weilen auch Er Pater Guardian, und Herr Pater Kilian, Speyrischer Dom. Prediger, nicht aus dem Closter gehen wollen, Sie hinaus getragen, und im Austragen harte Rippen-Strich, die sie noch empfinden, geben, auch keine Protestation, viel weniger das Kayserliche an Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden, Herrn Marggrafen Wilhelm zu Baden ic. und Herrn Georg Landgrafen zu Hessen Darmstadt ic. als zur Chur-Pfälzischen Restitution verordnete Herrn Commissarios, Ihres Capuciner-Closters wegen abgegangenes Schreiben hören wollen, sondern mit ihrer ungehörigen Violenz fortgefahren, und die Capuciner sämtlich ausgetrieben; Alldieweil aber Sie P. P. Capucini nicht wissen können, ob der Rath der Stadt Speyer solche Pfälzische Bauren connivendo durch die Stadt-Wache und Pforten eingelassen, oder nicht; Als wolte Er Guardian und gänger Convent (welche alle bey Wohlermelbten Herrn Doctor Erhard Brenzingern, als ihren geistlichen Vater, in solchen wüthigen Zustand ihre Zuflucht genommen, und alle vertriebene Capuciner daselbst versamlet waren) mich Notarium Amts halben requirirer haben, neben Inskription einer Copey Allerhöchst ermelbten Kayserlichen Schreibens Einem Edlen Rath der Stadt Speyer jetzt erzehlten Verlauf anzubringen, und zu vernehmen, wie es damit beschaffen sey, und im Fall (wider all Verhoffen) einige Collusiones mit der Stadt Speyer und Pfälzischer Bauern solten vorgehen, wolten Sie P. P. Capucini das wider omni meliori modo & solennissime protestirt, und alle gedehliche Rechts-Mittel, solches alles an gehörigen Orten anzubringen reservirt haben. Hingegen aber, da Ein Edler Rath von solchen Wesen und Einfall nichts gewußt, und mit den Pfälzischen keinen Verstand und Collusiones gehabt, wolten Sie Capucini gebeten haben, weilen dieß Actus Iurisdictionis sey, worbey der Stadt Speyer ein großes Prajudicium eingeführet werde, und die Stadt den Pfälzischen Bauern zu begegnen gangsame Mittel habe, Sie wolten besagte Bauern wiederum anschaffen, und Sie Capuciner in Ihr Closter einführen, und was Ein Edler Rath sich hierüber wird resolviren, wolte Ich, der Notarius, fleißig ad Notam nehmen, und Ihnen ein oder mehr Instrumenta verfertigen und mittheilen, dabeneben Mir, dem Notario, eine Copey von offte Allerhöchst gemelbten Kayserlichen Schreiben zugestellet, also lautend:

Ferdinand der Dritte ic. Welcher gestalt bey Uns die P. P. Capucini zu Speyer in Unterthänigkeit beschwehrt, daß obwohlen Sie noch von Unserm Freundlich geehrten Herrn und Bettern, Glorwürdigsten Andenkens, mit Consens und Ratification, sowohlen des damahligen Bischöffen zu Speyer und des Raths daselbst, als auch der Päbstlichen Heiligkeit in ao. 1623. in St. Egidii Kirchen alda introducirt, und unterschiedliche Plätze und Bürgerliche Häuser darzu erkaufft, und darauf ihr Closter erbauet worden, daß doch dessen allen ohngeachtet Sie sich ad Exemplum aliorum einer Destitution sub Praetextu des Friedens-Schlusses befahren müssen, und Uns derowegen dieselbe gebethen haben, das ersehen Eure Liebden aus der Abschrift sub N. A. mit mehrern. Obwohlen Wir nun nicht sehen, wie gedachte P. P. dieses Closters, und darinnen bis daher gehaltenen Exercitii sub eodem Titulo entsetzt werden können, wann Sie, dem Bericht nach, dessen schon anno 1623. und nächst folgenden Jahrs genossen, auch hierzu noch mehr legitimo modo erkaufft und gebessert haben, nichts desto weniger aber, weilen etwa des Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Liebden das Jus Patronatus vor Dero Religions-Verwandten daselbst prætendiren, und deswegen ex Capite Amnestie die vöilige Restitution derjenigen Status, wie dieselbe hiebvor vor Einnehmung der Chur-Pfalz gewesen, suchen möchte: So haben wir diesen Casum zu der deputirten Ständen von beyden Religions-Verwandten Cognition und Erörterung nach Nürnberg, nach Anleitung des jüngst daselbst publicirten Prä-

1650.
Januar.

1650.
Januar.1650.
Januar.

liminar-Recesses, vermittelst Unserer daselbst habenden Gesandten (inmassen Eure Liebden aus der Abschrift sub B. ersehen) remittiren wollen, des gnädigsten Versehens, Sie werden hierüber dasjenige erkennen, was dem Friedens-Schluß gemäß, auch Eure Liebden bis zu solcher Erkenntniß mit der vorhabenden Execution wider gedachte Capuciner einhalten, und dieselbe unterdessen in ihrem Kloster und Exercitio Religionis ruhig verbleiben lassen, auch dessen Gedachten des Pfalz-Grafen Liebden erinnern, das gereicht Uns von Euren Liebden zu angenehmen Gesallen, und Wir seyndt Denselben mit 10. Geben in Unser Stadt Wien den 22ten Novembr. 1649. Hierauf ich der Notarius, samt beyhabenden hiez u insonderheit erbetteten Zeugen mich vor die Speyrische Rath-Stuben verfligt, und um Audientz gebeten, Ein Edler Rath Herr Meißel Müllern, Raths-Berwandten und Stadt-Schreibern Mayenbach zu mir abgeordnet, welche zu mir und den Zeugen aus der Rath-Stuben in den Neben-Gang heraus kommen, denen Ich, præmissis præmittendis Curialibus, jetzt beschriebenen gangen Verlauff angebracht und umständlich erzählet, Ihnen offi Allerhöchst-gedachten Kayserlichen Schreibens Copey zugestellet, Sie Abgeordnete von mir wiederum in die Raths-Stuben gingen, und solches Einem Edlen Rath angebracht, über eine ziemliche Zeit und Weil wiederum zu mir dem Notario und den Zeugen heraus kommen, und gesagt: es hätte Ein Edler Rath Unser Anbringen vernommen, weiln aber Ihnen hiervon nichts bewußt seyn, müßten Sie zuvor Information einholen; darüber ich der Notarius gefragt, worauf es denn, wegen Wiederausstattung der Pfälzischen Bauern aus dem Capuciner Kloster, bestehet? die Raths-Abgeordnete geantwortet: es mangle noch an der Information, und darüber wiederum von einander gegangen; Als ich aber solches alles den Herrn P. P. Capucinis referirt, seyndt Herr P. P. Guardian und Dom-Prediger alsobald mit mir dem Notario und beyden Zeugen selbst vor besagte Speyrische Raths-Stuben gangen, daselbst Herren Bürgern Joham Erusten Kenzlern angetroffen, Herr P. Guardian allen Verlauff, inmassen vorsehet, Ihme Herr Kenzlern wiederum vorgehalten, und inständig um Ausschaffung der Pfälzischen Bauern aus Ihrem dem Capuciner Kloster gebeten, Herr Kenzler aber geantwortet, es lasse sich nicht also geschwind thun, es bleibe bey dem Bescheid, den Ein Edler Rath dem Notario, wegen der Information, gegeben, Herr P. Guardian ferners gesagt: weiln die Stadt Speyer hierin, Ratione Territorii & Jurisdictionis, stark interessirt, solches Wesen hingehen lassen, und heutiges Tages Ein Edler Rath sich hierüber nicht resolviren werde, es das Ansehen habe, daß die Stadt Speyer hievon gute Wisenschafft habe, und mit den Pfälzischen Bauern colludire, Herr Kenzler geantwortet: der Herr redet seinen Willen, und wiederum von einander gangen. Als Wir aber durch eine andere Thür hinaus gangen, haben Wir zween in Mänteln, mit Stieffeln und Sporen, mit Herrn Burgermeistern Heinrich Wausen sehen reden, welche Herr P. Guardian angeredet und gefragt: ob Sie nicht von den Pfälzischen seyen, die das Capuciner Kloster hätten eingenommen, haben sie beyde geantwortet: Sie seyn des Pfälzischen Land-Schreibers zu Germersheim Diener, worüber Herr P. Guardian Ihnen solche Violenz stark verwiesen, und darüber protestirt, und, wo der Land-Schreiber sich allhier befinde, gefragt, welches sie aber nicht sagen wollen; Als wir aber sämtlich dem Capuciner Kloster zugangen, haben Wir erfahren, daß Er im Kloster sey, Herr P. Guardian ihn heraus beruffen lassen, und als er vom Creuß-Gang heraus kommen, hat Herr Guardian Ihme verwiesen, daß Handlung und Violenz dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Befehl nicht gemäß, zudem diese Sache noch bey den Herrn Gesandten und Deputirten zu Nürnberg ohneröffnet schwebet, Er Land-Schreiber hiez u keine Vollmacht, wie sich gebühre, aufzulegen habe, sondern zu solcher Execution, nach Inhalt Instrumenti Pacis, beyder Religionen Commissarii müßten verordnet werden, und weiln solches bey dieser Violenz unterlassen, das Churz Pfälzische Wapen an die Capuciner Kirchen angeschlagen worden, protestire Er

1650.
Febr.

hierwider vor Notario und Zeugen, reservire Ihme und offit gemeldten Gottes-
 Haus alle competentia Iuris Beneficia, und solches alles an gehörigen Orthen
 zu klagen und anzubringen, worüber Er Land-Schreiber wiederum mit seinen Die-
 nern und Leuten zu der Thür in das Closter hinein geloffen, die Thür zugeschla-
 gen, und gesagt, Er hätte nichts mit ihnen zu thun, Herr P. Kilian Dohm-Pre-
 digen vielfältig gebeten, Sie wollen doch Ihme nur seine Predigten, die Er von
 vielen Jahren her mit grosser Mühe hätte geschrieben und zusammen gebracht, aus
 seiner Zelle abfolgen lassen, welches endlich geschehen; Herr P. Dohm-Prediger
 ferners gebetten, weils das Hochheilige Sacrament noch in der Kirchen stehe, und
 selbigen besorglich mögte Unehre geschehen, zu gestatten, weils Er noch nüchtern sey,
 daß er nur allein möchte durch die Kirchen-Pforten eingelassen werden, solches zu
 genießen, so Ihm aber rund abgeschlagen worden, und Er Land-Schreiber auf
 inständiges Bitten geantwortet, Sie Capucini sollen einen von der Stadt her-
 aus schicken, der es abhole, und lang darauf beharret; Als aber Herr P. Dohm-
 Prediger weiters gesagt, es müste solches ein ordentlich gewesener Priester thun,
 es sey mit solchem Hochheiligen Sacrament weit ein anders, dann mit dem Ibrigen;
 Und als Herr Dohm-Prediger für seine Versohn nichts erhalten können, hat viel-
 besagter Pfälzischer Land-Schreiber endlich verwilliget, daß ein Catholischer Prie-
 ster das Hochheilige Sacrament von der Capuciner Kirchen abholen möge, darü-
 ber Wir wiederum in die Stadt nacher Haus gangen. Geschehen seyndt diese
 Ding, im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monath, Tag, Stunden,
 Enden und Orthen, wie obstehet, in Beyseyn den Ehr-geachten Christoph Häu-
 lein, und Thomä Pangarts, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts
 respective Bedellen und geschwornen Botzens, als hietzu insonderheit erbetener
 glaubwürdiger Zeugen.

1650.
Febr.

(L. S.)
Notariat

Und dieweils ich Martin Schmidt aus Römischer Päpstlicher auch Kayserli-
 cher Macht und Gewalt offener und am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Ger-
 richt approbierter und immatriculirter Notarius obgemeldte Requisition, Pro-
 position, Ueberreichung und Insinuation Copen ob inferirten Kayserlichen Schrei-
 bens, darauf erfolgte Contradictiones, Protestationes, Reservationes, und
 gangen Actum, inmassen vorstehet, neben Zeit gemeldten hietzu insonderheit beruf-
 fenen und erbetenen Zeugen selbst persöhnlich gesehen und gehört, auch alles fleißig
 und getreulich ad Notam genommen, darum hab Ich dies Instrument darüber
 gefaßt, selbst geschrieben, mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben, auch
 mit meinem gewöhnlichen Hand- und Notariat-Zeichen bezeichnet, dieß Libell, so drey
 beschriebene Blätter hält, mit dieser von gelb und schwarzer Seiden geklappelter
 Schnur und anhangenden meinem Notariat-Zustiegel verschlossen, alles zu Zeug-
 nis der Wahrheit, als ich dann auf rechtmäßig beschene Requisition zu thun
 Amts halben schuldig gewesen.

Martinus Schmidt Notarius
qui supra.

S. II.

Die Umstände der Gräflich-Branden- IV. S. Vidua E. heredes &c. 44.
 densteinischen Restitutions-Sache, ent- Meldung geschieht, mögen einiger Maß-
 gegen Chur-Sachsen, wovon im Ob- sen aus dem sub N. I. hier angefügten
 nabrückischen Frieden-Schluß Art. Memoriali erschen werden.

N. I.

N. I.

Branden-
steinische Re-
stitution we-
gen Chur-
Sachsen.